

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bebauungsplan Nr. 59 „CWS Solarpark“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „CWS Solarpark“ beschlossen. Laut Beschluss des Stadtrates soll gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB nicht von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Die Öffentlichkeit soll gem. § 3 (1) BauGB den Bebauungsplanvorentwurf des Standortes frühzeitig einsehen können.

Gemäß § 13a (2) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch den Bebauungsplan trotzdem beachtet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen werden Aussagen getroffen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Pflanzgebote festgesetzt.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes Nr. 59 „CWS Solarpark“ ist die Realisierung einer Fotovoltaikfreiflächenanlage und die räumliche Verknüpfung mit vorhandenen/geplanten gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Gem. § 3 (1) BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

04.06.2012 bis einschließlich 29.06.2012

in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Bauverwaltung, Breiteweg 11, 39218 Schönebeck (Elbe), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schönebeck (Elbe), den 27.05.2012

gez. Haase

Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.